

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
67 Grün-, Straßen und Friedhofsbetrieb

Beschlussvorlage Nr. BV/0349/17

Datum: 08.11.2017
Az:

Ziele:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 i.d.F. der Änderungssatzung vom 07.02.2007**Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	15.11.2017	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste
N	21.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	14.12.2017	Rat der Stadt Celle

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung:
keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle.

Sachverhalt:

Aufgrund neuerer Rechtsprechung ist die Straßenreinigungsgebührensatzung in mehreren Punkten und Begrifflichkeiten zu ändern.

Dies hat auch Auswirkungen auf den in § 3 definierten Grundstücksbegriff in der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle. Insofern wird auf den Begriff „Anliegergrundstück“ eingegangen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass trennende Einrichtungen der Straße (bspw. Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen etc.) nichts am Charakter eines Anliegergrundstückes ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung wird auf die Gebührenbedarfsrechnung „Straßenreinigung 2018“ verwiesen.

gez. Ulrich Kinder
Stadtrat

Anlage/n:

Anlage: 1 Änderungssatzung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.02.2007

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 „Begriff und Lage des Grundstückes“ erhält folgende Fassung:

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Celle, den 14.12.2017

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister